

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FRAXERN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 10.06.2024

5. Verordnung: [Einfriedungsverordnung]

EINFRIEDUNGSVERORDNUNG

Auf Grund des § 9 des Vorarlberger Baugesetzes, LGBl.Nr. 52/2001 idgF, wird betreffend der Gestaltung von Einfriedungen im Geltungsbereich des Gemeindegebietes Fraxern, mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Fraxern vom 22.04.2024, Geschäftszahl fx003.3-4/2024, verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Fraxern, ausgenommen sind jene Teilgebiete des Gemeindegebietes in denen Teilbebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.

§ 2 Begriffe

Einfriedung: Die Einfriedung dient der Abgrenzung eines Grundstückes oder Grundstücksteils, insbesondere auch der Absicherung gegen das Betreten oder das Verlassen, um eine ungestörte Nutzung des Grundstückes zu gewährleisten oder eine sonstige störende Einwirkung abzuwehren. Als Einfriedung kommen Bauwerke, Zäune, Einzelobjekte, Steine oder Änderungen des Geländes (z.B. Erdwall) in Betracht, nicht jedoch eine Hecke.

Bauwerk: eine Anlage, zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind und die mit dem Boden in Verbindung steht;

Nachbar: der Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu einem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehener Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; dem Eigentümer ist der Bauberechtigte gleichgestellt.

Solaranlagen: umfassen Solaranlagen für die Erzeugung von Warmwasser oder PV-Anlagen zur Erzeugung von Strom mit den jeweilig dazugehörigen Einzelementen wie Gläser, Rahmen oder Befestigungsstruktur.

§ 3 Festlegungen

Einfriedungen sind bis maximal 1,00 m Höhe erlaubt.

Einfriedungen zu Straßen müssen einen Abstand von mindestens 1,50 m von der Grundstücksgrenze aufweisen. Der Mindestabstand der Einfriedungen zu Gemeindestraßen beträgt 4,00 m bzw. zu Landesstraßen 6,00 m.

Einfriedungen sind nur als Holz- oder Metallzäune, Solaranlagen, Naturstein- oder Betonmauern zulässig. Es dürfen nur zwei verschiedene Materialien oder Strukturen verwendet werden, ausgenommen

www.ris.bka.gv.at

davon sind Tore. Je nach Standort kann aus Rücksicht auf die Gesamtwirkung des Ortsbildes seitens der Baubehörde die Vorgabe bestimmter Materialien zweckmäßig sein. Gabionen oder Stacheldrahtzäune bei Wohnbauten sind nicht zulässig. Natursteinmauern dürfen nur mit Steinen mit einer Ansichtsfläche kleiner als 0,10 m² ausgeführt werden.

Generell ausgeschlossen werden die Positionierung von einzelnen Objekten, Steinen oder die lose Anhäufung von Steinen innerhalb des Abstandes von 1,00 m bis zur Grundstücksgrenze.

Die Farbgestaltung der Einfriedung ist zurückhaltend auszuführen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von diesen Regelungen sind Einfriedungen für Sport- und Freizeitanlagen und den Friedhof.

Ausnahmen von dieser Verordnung sind auch möglich, wenn auf die besonderen Anliegen der Eigentümer Rücksicht genommen werden kann und dies den Zielen der Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes oder der Verkehrssicherheit nicht entgegensteht.

Die Beurteilung und Genehmigung der Ausnahmen obliegt dem Bürgermeister.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Weitere Empfehlungen:

Zur Vermeidung allfälliger Streitigkeiten sollen Einfriedungen zu Nachbarn einen Mindestabstand von 0,50 m von der Grundstücksgrenze aufweisen, damit ist eine Pflege des Grundstückes auf beiden Seiten der Einfriedung möglich. Sollte die Einfriedung auf der Grundstücksgrenze stehen, empfiehlt sich eine rechtlich gesicherte, schriftliche Vereinbarung zwischen den betroffenen Nachbar/-innen über die Pflege und den Erhalt der Einfriedung.

Zum Erhalt des Lebensraumes von freilebenden Tieren wie Igel soll bei Einfriedungen im Abstand von maximal 20,00 m Unterbrüche von mindestens 0,30 m oder offene Durchlässe am Boden von mindestens 0,30 m Breite und 0,30 m Höhe vorgesehen werden.

Der Bürgermeister:

S t e v e M a y r